

Abgas-Einstufungen und Fahrverbote – Plaketten zur Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge

Mit der „Verordnung zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften über die Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge“ ist **die Kennzeichnung von Fahrzeugen entsprechend ihrer Schadstoffgruppe bundesweit einheitlich geregelt**. Ein neues Verkehrszeichen, das die örtlichen Behörden zur Anordnung von Verkehrsbeschränkungen aufstellen können, markiert die Fahrverbotszonen.

Details

Gekennzeichnet werden Pkw, Nutzfahrzeuge und Busse von Euro 2 bis Euro 7 (Pkw) und Euro II bis Euro VI und Euro 7 (Lkw, Busse) nach den jeweils eingehaltenen europäischen Abgasgrenzwerten. Dieselfahrzeuge mit Abgasstandard Euro 1 oder schlechter und Fahrzeuge mit Ottomotor ohne geregelten Katalysator bzw. zum Teil auch mit geregeltem Katalysator der ersten Generation erhalten keine Plakette. Die Regelungen zur Anwendung der Verkehrsbeschränkungen – insbesondere in welchem räumlichen und zeitlichen Umfang diese durchgeführt werden und welche Schadstoffgruppen ausgenommen werden usw. – obliegen den Bundesländern und werden im Rahmen von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen für Ballungsräume festgelegt. Für eine differenzierte Ausgestaltung dieser Beschränkungen ist die eingangs bereits genannte Kennzeichnung der Fahrzeuge mit Plaketten erforderlich. Solche Fahrzeuge können ganz oder teilweise von möglichen Verkehrsbeschränkungen ausgenommen werden.

Plaketten nach Schadstoffgruppen

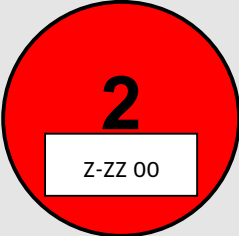
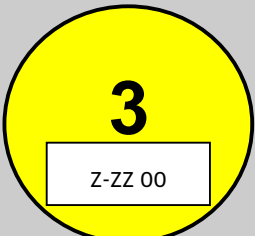
Die Plaketten sind kreisförmig mit einem Durchmesser von acht Zentimeter und **erhalten je nach Schadstoffklasse unterschiedliche Farben (rot, gelb, grün)**. Sie enthalten in schwarzer Schrift die Nummer der Schadstoffgruppe (2, 3, 4) sowie ein Schriftfeld, in dem das **Kfz-Kennzeichen eingetragen** wird. Sie sind **an „gut sichtbarer Stelle“ auf der Windschutzscheibe anzubringen**.

Die Zuordnung der Fahrzeuge zu den Schadstoffgruppen erfolgt nach der in den Zulassungspapieren eingetragenen Emissions-Schlüsselnummer. Um die Zuordnung der Fahrzeuge zu den Schadstoffgruppen und damit die Ausgabe der Plaketten zu erleichtern, hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung eine Übersicht über die emissionsbezogenen Schlüsselnummern für die Schadstoffgruppen im Verkehrsblatt) herausgegeben. Tabelle 1 zeigt die Zuordnung der Pkw-Emissions-Schlüsselnummern zu den vier Schadstoffgruppen.

Autobesitzer können gegebenenfalls durch Nachrüstung der Fahrzeuge die Eingruppierung in eine bessere Schadstoffgruppe und damit eine höhere Plakette erreichen.

Für Diesel-Pkw, die bereits mit einem Partikelfilter ausgerüstet sind bzw. nachgerüstet werden, ist für die Eingruppierung in eine bessere Schadstoffgruppe die mit dem Partikelfilter erzielte Partikelminderungsstufe PM 01 bis PM 5 gemäß Anlage XXVI StVZO entscheidend.

Tabelle 1: Plakettenzuordnung für Pkw (Klasse M1) und Wohnmobile bis zu 2,8 t zulässiges Gesamtgewicht

Schadstoffgruppe / Plakette	Zugeordnete Emissions-Schlüsselnummern		
	Ottomotoren	Dieselmotoren	Dieselmotoren mit Partikelfilter ***
Schadstoffgruppe 1 - Keine Plakette: - Pkw mit Ottomotor ohne geregelten Katalysator bzw. mit geregelten Katalysator nach Anlage XXIV und XXV StVZO - Diesel-Pkw nach Euro 1 oder schlechter	00, 03-13, 15, 17, 88, 91, 92	00-24, 34, 40, 77, 88	-
Schadstoffgruppe 2 – Rote Plakette: Diesel-Pkw nach Euro 2 o. Euro 1 mit Partikelfilter 	-	25-29, 35, 41, 71	Stufe PM 01: 19, 20, 23, 24 Stufe PM 0: 14, 16, 18, 21, 22, 34, 40, 77
Schadstoffgruppe 3 – Gelbe Plakette: Diesel-Pkw nach Euro 3 bzw. D3 oder Euro 2 mit Partikelfilter 	-	30, 31, 36, 37, 42, 44-52, 72	Stufe PM 0: 28, 29 Stufe PM 1: 14, 16, 18, 21, 22, 25-27 **, 34, 35, 40, 41, 71, 77
Schadstoffgruppe 4 – Grüne Plakette: - Diesel-Pkw nach Euro 4, D4 bzw. Euro 3 und D4 oder Euro 3 mit Partikelfilter sowie neue Abgasstufen Euro 5, Euro 6 und Euro 7 - Pkw mit Ottomotor nach Anlage XXIII oder 52. Ausnahmereverordnung zur StVZO, Euro 1 bis Euro 4 sowie neue Abgasstufen Euro 5, Euro 6 und Euro 7 	01, 02, 14, 16, 18-70, 71-75 *, 77 35A0-35M0 (Euro 5) 36N0-36ZL (Euro 6, NEFZ) 36AA-36EC (Euro 6, WLTP) 37TLMA-37TSNA (Euro 7)	32, 33, 38, 39, 43, 53-70, 73-75 35A0-35M0 (Euro 5) 36N0-36ZL (Euro 6, NEFZ) 36AA-36EC (Euro 6, WLTP) 37TLMA-37TSNA (Euro 7)	Stufe PM 1: 27 **, 49-52 Stufe PM 2: 30, 31, 36, 37, 42, 44-48, 67-70 Stufe PM 3: 32, 33, 38, 39, 43, 53-66 Stufe PM 4 Stufe PM 5

*) Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)

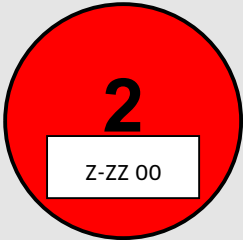
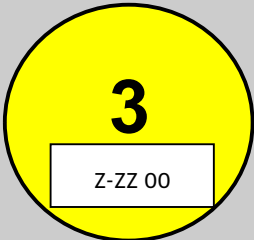
**) Pkw mit Schlüsselnummer „27“ bzw. „0427“ und der Klartextangabe „96/69/EG I“ mit einem zulässigen Gesamtgewicht (zGG) von mehr als 2500 kg ist nach Anhang 2 Abs. 1 Nr. 4 n) der Kennzeichnungsverordnung eine grüne Plakette zuzuteilen. Dies dann, wenn nachgewiesen wird, dass der Pkw die Anforderung der Stufe PM 1 der Anlage XXVI StVZO einhält. Allen anderen Pkw mit der Schlüsselnummer „27“ bzw. „0427“, die die Anforderungen der Stufe PM1 einhalten, darf dagegen nur eine gelbe Plakette zugeteilt werden. Dies gilt i.A. für Pkw mit mehr als 6 Sitzplätzen und eines zGG von bis zu 2500 kg

***) Die Übersicht bildet die Umrüstkfälle ab, die am wahrscheinlichsten sind. D.h. durch Nachrüstung mit einem Partikelminderungssystem wird eine Einstufung in die jeweils nächst höhere Schadstoffgruppe erreicht. Im Rahmen der Bestimmungen der Anlagen XXVI und XXVII der StVZO kann es aber möglich und zulässig sein, dass durch die Nachrüstung eines leistungsstarken Partikelminderungssystems nicht nur die nächst höhere, sondern darüber hinaus eine noch höhere Schadstoffgruppe erreicht wird (z.B. grüne Plakette für Euro 2 Diesel-Fzg. bei Nachrüstung eines Partikelminderungssystems der Stufe PM2). Dies ist den entsprechenden Gutachten zu entnehmen. (Siehe VKBl. 2007 S.771)

Erläuterungen zu den Partikelminderungsstufen (zu Tabelle 1):

- **Stufe PM 01** Für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III nach Abgasstufe Euro-1. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-2-Diesel-Pkw der Gruppe III geltenden Partikelmasse-Grenzwert von 0,170 g/km einhalten.
- **Stufe PM 0** Für Diesel-Pkw mit Euro-1-Abgasnorm sowie für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III nach Abgasstufe Euro-2. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-2-Diesel-Pkw geltende Partikelmasse-Grenzwert von 0,100 g/km einhalten.
- **Stufe PM 1** Für Diesel-Pkw mit Euro-1- und Euro-2-Abgasnorm sowie für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III gemäß Richtlinie 98/69/EG Zeile A (Euro 3/II, Euro 3/III). Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-3-Diesel-Pkw geltende Partikelmasse-Grenzwert von 0,05 g/km einhalten.
- **Stufe PM 2** Für Diesel-Pkw mit Euro-3-Abgasnorm sowie für schwere Diesel-Pkw (> 2,5 t zul. Gesamtgewicht) der Gruppe II und III gemäß Richtlinie 98/69/EG Zeile B (Euro 4/II, Euro 4/III). Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-4-Diesel-Pkw geltende Partikelmasse-Grenzwert von 0,025 g/km einhalten.
- **Stufe PM 3** Für Diesel-Pkw mit Euro-4-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den halbierten Euro-4-Partikelmasse-Grenzwert für Diesel-Pkw von 0,0125 g/km einhalten.
- **Stufe PM 4** Für Diesel-Pkw mit Euro-4-Abgasnorm einschließlich der Gruppe II und III, die bereits ab Werk entsprechend vorgerüstet sind, aber wegen fehlender Produktionskapazitäten nicht mit so genannten „geschlossenen Partikelfiltern“ ausgerüstet werden konnten, die eine Minderungsrate von mehr als 90 Prozent erreichen. Durch deren Nachrüstung müssen die Fahrzeuge den von der Europäischen Kommission für die zukünftige Euro-5-Abgasnorm vorgeschriebenen Partikelmasse-Grenzwert von 0,005 g/km einhalten.
- **Stufe PM 5** Für Diesel-Pkw mit Euro-3- und Euro-4-Abgasnorm einschließlich der Gruppe II und III, die ab dem Tage, an dem sie erstmals für den Verkehr zugelassen wurden/werden, den von der Europäische Kommission für die zukünftige Euro-5-Abgasnorm vorgeschriebenen Partikelmasse-Grenzwert von 0,005 g/km einhalten.

Tabelle 2: Plakettenzuordnung für Pkw mit mehr als 8 Sitzplätzen außer Fahrersitz (Klasse M2 und M3), Wohnmobile über 2,8 to zulässiges Gesamtgewicht und Nutzfahrzeuge (Klasse N)

Schadstoffgruppe / Plakette	Zugeordnete Emissions-Schlüsselnummern		
	Ottomotoren	Dieselmotoren	Dieselmotoren mit Partikelfilter ***
Schadstoffgruppe 1 - Keine Plakette: Fahrzeuge mit nachfolgend nicht aufgeführten Schlüsselnummern erhalten keine Plakette!	-	-	-
Schadstoffgruppe 2 – Rote Plakette: Diesel-Nfz nach Euro II (S2) oder Euro I mit Partikelfilter 	-	20, 21, 22, 33, 43, 53, 60, 61	Stufe PMK 01: 40-42, 50-52 Stufe PMK 0: 10-12, 30-32, 40-42, 50-52
Schadstoffgruppe 3 – Gelbe Plakette: Diesel-Nfz nach Euro III (S3) oder Euro II mit Partikelfilter 	-	34, 44, 54, 70, 71	Stufe PMK 0: 43, 53 Stufe PMK 1: 10-12, 20-22, 30-33, 40-43, 50-53, 60, 61
Schadstoffgruppe 4 – Grüne Plakette: - Diesel-Nfz nach Euro IV (S4), Euro V (S5), EEV oder Euro III mit Partikelfilter sowie neue Abgasstufe Euro VI und Euro 7 - Nfz mit Ottomotor nach Euro I (S1) bis Euro V (S5), EEV sowie neue Abgasstufe Euro VI und Euro 7 	30-55, 60, 61-70, 71, 80, 81, 83, 84, 90, 91 * 66A0-66D0 (Euro VI) 37TEMB-37TTNB (Euro 7)	35, 45, 55, 80, 81, 83, 84, 90, 91 66A0-66D0 (Euro VI) 37TEMB-37TTNB (Euro 7)	Stufe PMK 1: 44, 54 Stufe PMK 2: 10-12, 20-22, 30-34, 40-45, 50-55, 60, 61, 70, 71 Stufe PMK 3: 33-35 44, 45, 54, 55, 60, 61 Stufe PMK 4: 33-35 44, 45, 54, 55, 60, 61

*) Im Falle von Gasfahrzeugen nach Richtlinie 2005/55/EG (vormals 88/77/EWG)

Erläuterungen zu den Partikelminderungsklassen (zu Tabelle 2):

- **PMK 01 und PMK 0** Für Diesel-Lkw mit Euro I-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-II-Diesel-Lkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert einhalten. Einige Fahrzeuge mit PMK 01 erreichen auch den Partikelmasse-Grenzwert der Euro III-Abgasnorm für Diesel-Lkw.
- **PMK 1** Für Diesel-Lkw mit Euro I- und Euro II-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-III-Diesel-Lkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert einhalten.
- **PMK 2** Für Diesel-Lkw mit Euro I-, Euro II- und Euro III-Abgasnorm. Durch Nachrüstung eines Partikelfilters müssen die Fahrzeuge den für Euro-IV-Diesel-Lkw geltenden Partikelmasse-Grenzwert einhalten.
- **PMK 3 und PMK 4** Für die Nachrüstung leichter Lkw. Die Emissionskriterien entsprechen den Partikelminderungsstufen PM 3 bzw. PM 4 für Pkw.

Wo steht die Emissions-Schlüsselnummer in den Fahrzeugpapieren?

Bei Fahrzeugpapieren, die vor dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden: (eingekreistes Zahlenfeld, unter „Schlüsselnummer zu 1“)

Entscheidend sind die beiden letzten Ziffern der umrundeten Zahl. Im gezeigten Beispielfall lautet die Emissions-Schlüsselnummer „30“. Da es sich um ein Benzinfahrzeug (Pkw) handelt, würde dieses Auto nach der Tabelle in die Schadstoffgruppe 4 eingeordnet werden und eine grüne Plakette erhalten.

Bei Fahrzeugpapieren, die nach dem 1. Oktober 2005 ausgestellt wurden: (hier steht die Schlüsselnummer in Zeile 14 unter 14.1)

Entscheidend sind die beiden letzten Ziffern der umrundeten Zahl. Im gezeigten Beispielfall lautet die Emissions-Schlüsselnummer „62“. Da es sich um ein Benzinfahrzeug (Pkw) handelt, würde dieses Auto nach der Tabelle in die Schadstoffgruppe 4 eingeordnet werden und eine grüne Plakette erhalten.

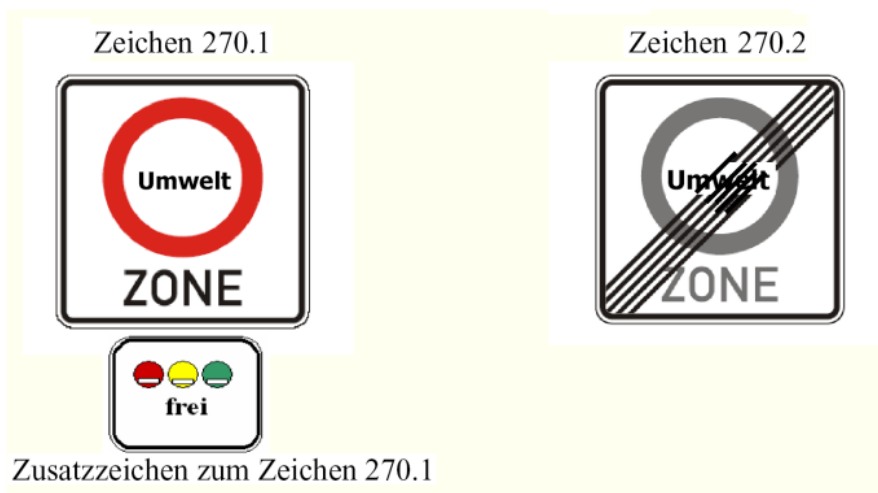
Weitere Details der Kennzeichnungsverordnung

Die Plaketten sind bei den **Zulassungsbehörden sowie den zur Abgasuntersuchung zugelassenen Stellen**, also technischen Überwachungsvereinen (z.B. Dekra, GTÜ, KÜS, TÜV) und über 30.000 Werkstätten erhältlich oder über den **ADAC Online-Shop** unter <https://umweltplakette.adac-shop.de>

Die **Plakette ist „kennzeichengebunden“**, d.h. ändert sich das Kfz-Kennzeichen des Fahrzeuges (z.B. nach Verkauf), muss eine neue Plakette gekauft werden.

Regelungen zu Fahrverboten **betreffen auch ausländische Fahrzeuge**, sie benötigen daher ebenfalls Plaketten zur Kennzeichnung der Schadstoffklasse, um von Verkehrssperrungen ausgenommen zu werden. Dazu sind entsprechende Nachweise über die Einhaltung der europäischen Abgasnormen aus dem Heimatland vorzulegen. Ist dies nicht möglich, richtet sich die Einteilung nach dem Jahr der Erstzulassung. Für Lkw, die unter die Mautregelung fallen, können die in der Lkw-Maut-Verordnung vorgesehenen Nachweise zum Schadstoffausstoß genutzt werden. Ausführliche Informationen hierzu siehe ADAC Merkblatt 19.03.1300 „Schadstoffplakette für im Ausland zugelassene Fahrzeuge“.

Der Beginn von Fahrverbotszonen ist durch das neue Zeichen 270.1, das Ende durch Zeichen 270.2 zu kennzeichnen. Auf Zusatzzeichen werden jene Plaketten dargestellt, deren Schadstoffgruppen vom Fahrverbot ausgenommen sind.



Ausnahme für E-Fahrzeuge seit 1. Oktober 2026

Fahrzeuge mit E-Kennzeichen (z.B. reine Batterieelektrofahrzeuge, bestimmte Plug-in-Hybride, Brennstoffzellenautos) benötigen seit 1. Oktober 2026 keine zusätzliche Feinstaubplakette mehr. Grundlage hierfür ist die „Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung“ (BGBl. 2026 I Nr. 278 vom 30. September 2026).

Weitere Ausnahmeregelungen

Von den Verkehrsverboten ausgenommen sind folgende Fahrzeuge, auch wenn sie nicht mit einer Plakette gekennzeichnet wurden: zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge, mobile Maschinen und Geräte, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie Arbeitsmaschinen. Dies gilt auch für Fahrzeuge für die medizinische Betreuung oder den Transport von Behinderten (Eintrag „aG“, „H“ oder „Bl“ im Schwerbehindertenausweis) sowie für Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Militär.

Diese Ausnahmeregelung gilt mit Inkrafttreten der „Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung“ am 8. Dezember 2007 nun auch für **Oldtimer** (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs.1 („H“-Kennzeichen) oder § 17 (rotes „07“-Kennzeichen) der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedsstaat der EU, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen.

Die Richtlinie sieht vor, dass in „unaufschiebbaren Fällen“ durch die Behörden oder die Polizei vor Ort Fahrzeuge vom Fahrverbot ausgenommen werden können, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, oder wenn „überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern“, insbesondere zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen.

Bei Quads hängt es davon ab, als was sie zugelassen wurden. Die meisten Quads sind als „Motorrad“ geschlüsselt und damit von der Verordnung ausgenommen. Für sie gilt weiterhin freie Fahrt. Das Gleiche gilt für Zulassungen als land- und forstwirtschaftliche (lof) Zugmaschinen. Quads mit einer Pkw-Zulassung sind jedoch von der Verordnung betroffen. Für die Zuteilung der Plakette ist – wie bei Pkw – die Schadstoffverschlüsselung (Stelle 5 u. 6 der Schlüsselnummer zu 1 im alten Fahrzeugschein bzw. Feld 14.1 in der Zulassungsbescheinigung Teil 1) ausschlaggebend. Trikes sind als dreirädrige Kraftfahrzeuge von den Fahrverboten ausgenommen.

Herausgeber/Impressum

ADAC e.V.
Test und Technik
81360 München
E-Mail tet@adac.de
www.adac.de